

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Friedhofskapelle der Gemeinde Timmaspe durch die Gemeinde Krogaspe

Zwischen den Gemeinden Timmaspe und Krogaspe wird aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 01. April 1996 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Timmaspe vom 21.02.2001 und Krogaspe vom 31.03.1999 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Friedhofskapelle der Gemeinde Timmaspe durch die Gemeinde Krogaspe geschlossen:

§ 1 - Umfang der Mitbenutzung

Die Gemeinde Timmaspe betreibt eine Friedhofskapelle und gestattet der Gemeinde Krogaspe diese zur Durchführung von Trauerfeiern zu nutzen. Weiterhin wird die Nutzung der Leichenhalle vereinbart.

§ 2 - Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Die Gemeinde Krogaspe beteiligt sich am Betriebskostendefizit im Verhältnis der Einwohnerzahlen beider Gemeinden. Der Betriebskostenabrechnung wird das Rechnungsergebnis der jeweils letzten Jahresrechnung zugrunde gelegt. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl im März des für den Jahresrechnungszeitraum maßgebenden Jahres.
- (2) Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Personal und Sachkosten, die durch den Betrieb der Friedhofskapelle entstehen, einschließlich der Kosten der Abschreibung und der Verzinsung des Anlagekapitals.

§ 3 - Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit ihrem Inkrafttreten zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 2 Jahre, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 4 - Mitwirkung der Gemeinde Krogaspe

Die Gemeinde Krogaspe ist vor einer Entscheidung über bedeutsame bauliche Maßnahmen oder anderen Entscheidungen, die zu einer nennenswerten Veränderung der Kosten führen, sowie vor einer Entscheidung über eine grundlegende Änderung des Betriebes der Einrichtung zu beteiligen.

§ 5 - Streitigkeiten

- (1) Die Gemeinde Timmaspe und die Gemeinde Krogaspe verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung durch offene Aussprachen gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zustande kommen, steht es jeder Vertragspartei frei, die Vermittlung der Kommunalenaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Werden Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung nicht gütlich beigelegt, so entscheiden die zuständigen Gerichte.

§ 6 - Änderung und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung gelten nur, wenn sie in der Form von Nachträgen, die laufend zu nummerieren sind, vereinbart werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer dieser Vereinbarung ohne Einfluss. Beide Gemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen der Vereinbarung neu zu fassen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. § 2 der Vereinbarung ist erstmals im Haushaltsjahr 2001 für die Aufteilung des in der Jahresrechnung 2000 nachgewiesenen Defizits anzuwenden.

Timmaspe/Krogaspe, den 21.02.2001/31.03.1999/

Für die Gemeinde Timmaspe
Bürgermeister

Für die Gemeinde Krogaspe
Bürgermeister